

Hinweis :

Dieses Merkblatt gibt
nur globale erste
Hinweise und erhebt
keinen Anspruch auf
Vollständigkeit.

RÜCKERSTATTUNG DER FRANZÖSISCHEN UMSATZSTEUER AN DEUTSCHE UNTERNEHMEN

Wenn ein deutsches Unternehmen ohne französische Niederlassung in Frankreich Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder Waren einkauft, bei denen die französische Umsatzsteuer berechnet wurde, und das Unternehmen selbst in Frankreich keine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt, so kann es deren Rückerstattung beantragen.

Achtung: Ein Unternehmen kann diese gezahlte Steuer nicht in der Umsatzsteuervoranmeldung geltend machen, sondern erst durch Antrag (Vorsteuer-Vergütungsverfahren) von der zuständigen Behörde in dem Land erstatten lassen, in dem die Umsatzsteuer entrichtet wurde.

Seit dem 01.01.2010 gibt es Änderungen hinsichtlich des Ablaufs des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens innerhalb der Europäischen Union.

Wo muss man die Rückzahlung beantragen ?

Die Vergütungsanträge erfolgen ab dem 01.01.2010 ausschliesslich im Ansässigkeitsstaat des Antragstellers. Das Verfahren zur Rückerstattung wurde vereinfacht. Der Antrag erfolgt demnach nur noch über ein elektronisches Internetportal und nicht mehr über die Papierform.

In Deutschland wird der Antrag vom Bundeszentralamt für Steuern empfangen (www.bzst.bund.de). Dieser prüft dann, ob der Antrag vollständig und zulässig ist. Nach dieser Prüfung wird der Antrag dann an die in Frankreich zuständige Behörde weitergeleitet. Die Entscheidung zur Rückerstattung ist demnach abhängig vom nationalen anwendbaren Umsatzsteuerrecht.

MERKBLATT

Belege, Rechnungen und weitere Informationen können über elektronischem Weg vom Erstattungsstaat angefordert werden. In dem Fall wendet sich der Erstattungsstaat direkt an den Antragsteller. Das Zusenden von elektronischen Kopien der Originalrechnungen wird in Frankreich dann immer verlangt, wenn die einzelnen Nettorechnungsbeträge 250 Euro bzw. 1000 Euro erreichen.

Wann bekommt man die gezahlte Umsatzsteuer rückerstattet?

Grundsätzlich erfolgt die Rückerstattung innerhalb von 4 Monaten. Diese Dauer kann sich jedoch auf 8 Monate verlängern, wenn zusätzliche Beleg angefordert wurden. Bei Nichteinhaltung dieser Zeiträume ist ein Zinssatz an den Rückerstattungsbetrag anwendbar.

Die Mindesterstattungsbeträge und Ausschlussfrist:

Die Mindesterstattungsbeträge sind für den Jahresantrag 50 Euro und für den Quartalsantrag 400 Euro.

Der Antrag muss immer vor dem 30.09 des folgenden Kalenderjahres erfolgen, und dies unabhängig vom Leistungszeitpunkt.

Der Rückerstattungszeitraum:

Der Vergütungszeitraum ist eingeschränkt: nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate oder Rest des Jahres.

Weitere Informationen und Merkblätter:

https://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Vorsteuerverguetung/01_Inlaendische_Unternehmer/Vorschriften_Merkblaetter/Vorschriften_Merkblaetter_node.html

Réf.Fiscalité/Umsatzsteuer

CHAMBRE DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE ALSACE EUROMETROPOLE
JURISINFO FRANCO-ALLEMAND
10, PLACE GUTENBERG

67081 STRASBOURG CEDEX

☎ 0033 / 388 75 25 23
juridique@alsace.cci.fr
<http://www.alsace-eurometropole.cci.fr>